

Meldung Lebenspartnerschaft

Unverheiratete oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen haben zu Lebzeiten beider Partner ihre Lebenspartnerschaft der Medpension zu melden. Diese lebzeitige Meldung ist gemäss Leistungsreglement Voraussetzung sowohl für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente als auch für ein allfälliges Todesfallkapital nach Art. 34 Abs. 3 Bst. a.

Arbeitet die versicherte Person bei **mehreren Arbeitgebern**, die **bei der Medpension** versichert sind, ist für **jedes Vorsorgeverhältnis eine separate Begünstigenerklärung** einzureichen.

Arbeitgeber

Firmen-Nr. Ort/Kanton

selbständigerwerbend angestellt

Versicherte Person

Name Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Geburtsdatum Sozialvers.-Nr.

Telefon (tagsüber)..... E-Mail

Geschlecht

weiblich männlich

Zivilstand

ledig geschieden seit verwitwet

in aufgelöster Partnerschaft gerichtlich seit durch Tod

Zu begünstigende/r Lebenspartner/in

Name Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Geburtsdatum Sozialvers.-Nr.

Geschlecht

weiblich männlich

Zivilstand

ledig geschieden seit verwitwet

in aufgelöster Partnerschaft gerichtlich seit durch Tod

Mit der versicherten Person in Lebenspartnerschaft seit (Monat/Jahr)

Gemeinsame Kinder

Name/Vorname Geburtsdatum

Name/Vorname Geburtsdatum

Name/Vorname Geburtsdatum

Name/Vorname Geburtsdatum

Meldung Lebenspartnerschaft

Die versicherte Person bestätigt, dass sie seit oben erwähntem Datum mit der zu begünstigenden Person in einer Lebenspartnerschaft lebt. Die Meldung der Lebenspartnerschaft gilt bis auf schriftlichen Widerruf durch die versicherte Person oder bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Leistungsreglement. Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst oder wurde die Begünstigung aufgehoben, besteht kein Anspruch mehr auf eine Lebenspartnerrente oder auf ein allfälliges Todesfallkapital nach Art. 34 Abs. 3 Bst. a. Dasselbe gilt bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Diese Meldung der Lebenspartnerschaft ersetzt alle früher für das eingangs erwähnte Versicherungsverhältnis abgegebenen Meldungen. Sie kann nur von Personen abgegeben werden, die bei der Medpension versichert sind. **Wechselt die versicherte Person ihren Arbeitgeber**, bleibt aber durch den neuen Arbeitgeber weiterhin bei der Medpension versichert, **ist eine neue Meldung einzureichen**.

Die versicherte Person bestätigt von den massgebenden reglementarischen Bestimmungen (siehe Seite 3) Kenntnis zu haben.

Ort/Datum

Unterschrift

.....
Versicherte Person

Notwendige Dokumente:

– Kopie eines gültigen amtlichen Dokumentes der versicherten Person (Pass, Identitätskarte)

Meldung Lebenspartnerschaft

Auszug aus dem Leistungsreglement

Art. 31 Lebenspartnerrente

- ¹ Eine Person, die in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit der versicherten Person bis zu ihrem Tod nachweisbar gelebt hat (auch Personen gleichen Geschlechts), wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern beide Partner unverheiratet sind und zwischen den Lebenspartnern keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht. Zudem muss einer der folgenden Punkte zutreffen:

 - a. der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen; oder
 - b. der überlebende Lebenspartner hat mit dem verstorbenen Versicherten während mindestens den fünf letzten Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft gelebt. Für geschiedene versicherte Personen gilt zudem Folgendes: wurde die Lebensgemeinschaft bereits vor Scheidung der der Lebensgemeinschaft vorangegangenen Ehe begründet, ist das Scheidungsdatum der Ehe und nicht das Datum des Beginns der Lebensgemeinschaft massgebend.
- ² Die versicherte Person muss der Stiftung die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten beider Partner mit der dafür vorgesehenen schriftlichen Meldung der Lebenspartnerschaft gemeldet haben. Für den Anspruch massgebend sind nicht die im Zeitpunkt der schriftlichen Meldung geltenden Verhältnisse und reglementarischen Bestimmungen, sondern jene im Zeitpunkt des Todes. Die Stiftung klärt allfällige Ansprüche zum Erhalt einer Lebenspartnerrente erst im Todesfall ab.
- ³ Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch unter Einreichung aller erforderlichen Dokumente spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Stiftung geltend machen.
- ⁴ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs der versicherten Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Lebenspartner stirbt oder heiratet. Die Stiftung prüft regelmässig, ob der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente immer noch besteht.
- ⁵ Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Ehegattenrente sinngemäss anwendbar. Insbesondere gelten die Bestimmungen hinsichtlich des Wahlrechts zur Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente.
- ⁶ Die Stiftung schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.
- ⁷ Wenn der überlebende Lebenspartner schon eine Ehegattenrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht, werden die Hinterlassenenleistungen nur komplementär bis 90% des um die Kinderzulagen erhöhten AHV-pflichtigen Einkommens ausgerichtet, die verstorbene versicherte Person bei Weiterbeschäftigung erzielt hätte. Die Hinterlassenenleistungen der anderen in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung werden berücksichtigt. Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung infolge Ehescheidung sind den Hinterlassenenleistungen gleichgestellt.

Medpension vsao asmac
Brunnhofweg 37
Postfach 319
3000 Bern 14

Medpension vsao asmac
Brunnhofweg 37
Postfach 319
3000 Bern 14